

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXVIII.

Luzern, den 6. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem es von dem Finanzminister den Bericht erhalten, daß verschiedene Postbüros Befehle ertheilen, die Abreise der Kuriers aufzuhalten.

Erwögend, daß der regelmässige Dienst der Posten nicht zugebe, daß dieselben in ihrem Laufe aufgehalten werden;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschlißt:

1. Der Regierungstatthalter eines jeden Kantons soll allein das Recht haben, die Abreise der Kuriers durch einen von seiner Hand unterschriebenen Befehl aufzuhalten, worin zugleich angezeigt seyn soll, bis auf welche Stunde der Kurier aufgehalten werden soll. Von diesem außerordentlichen Befehl soll er dem Direktorium einen ausführlichen Bericht ertheilen.

2. Eine Abschrift dieses Befehls soll von dem Postcommis an das Central-Postbüro abgefertigt werden, um denselben zur Rechtfertigung über die Aufhaltung des Kuriers zu dienen.

3. Alle Postverwalter und Commis sollen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit gehalten seyn, die Abreise der Kuriers auf keinen andern Befehl hin aufzuhalten, als auf einen solchen, der unter den im ersten Artikel bestimmten Formalitäten von dem Regierungstatthalter kommen würde.

4. Dieser Beschluß soll den vorhergehenden Verfugungen in Betreff des Hauptorts der Republik nichts benehmen.

5. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigeküßt werden soll.

Luzern, den 26. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat 12. December.

(Vertsehung.)

Publi bemerkt, daß in Helvetien gottlob ist kein Krieg ist, wohl aber im Senat ein kleiner zu sehn scheint;

er glaubt es sey der Fall daß man über das am meisten streite, was man am wenigsten versteht. — Er tragt auf eine Commission an. Dux ebenfalls.

Der Beschluß welcher die Commission verwarf, wird nun zurückgenommen und eine durch den Präsidenten zu ernennende Commission beschlossen, die morgen berichten soll. Sie besteht aus den B. Neding, Schwaller, Laflachere, Beroldingen und Carlen.

Grosser Rath, 12. Januar.

Präsident: Legler.

Billeter begeht im Namen derjenigen Commission welche über die Formen des Verkaufs von Nationalgütern niedergesetzt ist, daß sie auch ein Gutachten über die Form der Verlehnung von Nationalgütern vorlegen dürfe. Eustor findet Billeters Antrag sehr sorgfältig, weil eine hundertjährige Verlehnung so ziemlich auf eine Verausserung heraus käme; er unterstützt also Billeters Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bothschaft vom Vollziehungsdirektorium verlesen, in welcher dasselbe fragt, ob die bisherigen sogenannten Hinterfassgelder in den Gemeinden noch weiter fort bezahlt werden müssen. Zimmermann fodert Vertagung dieses Gegenstandes bis zur Behandlung des auf dem Kanzleitisch liegenden Gutachtens über die Bürgerrechte. Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Das Direktorium begeht dem Volksrepräsentant Haas, die Stelle eines Oberzenghauscommisärs übertragen zu dürfen. Zimmermann wundert sich, daß das Direktorium schon eine Stelle zu besetzen begeht, welche noch nicht einmal durch ein Gesetz bestimmt ist, und wünscht daß in Zukunft das Direktorium nicht mehr diesen Weg einschlage; übrigens aber begeht er Verweisung dieser Bothschaft an die in Rücksicht dieser Stelle niedergesetzte Militärcommission. Nielle stimmt ganz Zimmermann bei und fodert zugleich Vertagung des Entscheids dieser Anfrage bis nach Bestimmung des Gesetzes über das Austritt der Volksrepräsentanten aus der Gesetzgebung. Wyder stimmt bei, und wünscht, daß Haas erst das Urselinschlöster und den botanischen

Garten anordne und vollende, ehe er eine andere Beschäftigung über sich nehme. Herzog v. Eff. folgt Zimmermann, sieht aber übrigens keine große Gefahr darin, dem Direktorium zu entsprechen, und in Rücksicht des botanischen Gartens, denkt er, könnte Wyder denselben besorgen. Haas erklärt, daß er diesen Platz nicht gesucht habe, daß ihm auch keine Freude erwiesen werde, wann er denselben erhalten, sondern daß er durchaus ganz den Entscheid hierüber von der Versammlung erwarte, indem er eben so gerne unter den Gesetzgebern sitze, als er auch gerne und freudig in die Schlacht für Freiheit ziehen würde. Weber stimmt Zimmermann bei, und fordert, daß die Militaircommission morgens ein Gutachten hierüber vorlege. Koch hätte gewünscht, daß das Direktorium einzig einen Urlaub für Haas begehrte hätte, damit er einstweilen bis diese Stelle gänzlich besetzt werden könne, die wichtigsten Pflichten derselben in Rücksicht der Anordnung der vorhandenen Zeughäuser versehen könne, und stimmt übrigens Zimmermann bei, dessen Antrag angenommen wird.

Der vom Senat verwarfene Beschluß über Hassardspiele wird an die hierüber niedergesetzte Commission zurückgewiesen.

Da der Senat den Beschluß über die Beziehungsart der Aufsäzen verworfen hat, so begeht Zimmermann ebenfalls Rücksendung an die Commission; bezeugt aber, daß er bedauere, daß der Senat einen so dringenden für die Wohlfahrt der Republik so unentbehrlichen Gegenstand, der zudem nur für ein Jahr dienen sollte, aus kleinlichen und vielleicht selbst nichtigen Gründen verworfen und dadurch die Regierung und vielleicht selbst die ganze Republik in Verlegenheit gesetzt habe. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Am 13. Januar war keine Sitzung.

Grosser Rath, 14. Januar

Präsident: Legler.

Eustor im Namen einer Commission tragt darauf an, der Gemeinde Fiznau im Kanton Luzern, zu gestatten in ihren Kosten und ohne Schaden der bisherigen Muttergemeinde Waggis, eine eigne Pfarrei zu errichten. Escher fordert über diesen Rapport Dringlichkeitserklärung, damit diese Gemeinde nicht mehr gezwungen werde, in dieser Jahreszeit durch einen gefährlichen Weg ihre Kinder zur Taufe und ihre Todten zur Begräbniss so weit zu tragen. Dieser Antrag wird mit dem Gutachten einmuthig angenommen.

Die Commission über die Begünstigung des Zeitungsbuchs: der schweizerische Republikaner, legt folgendes Gutachten vor.

Bürger Gesetzgeber!

Eure Commission über das Bulletin, welcher ihr den Antrag des B. Desloes zugewiesen, die Herausgabe eines zweckmässigen Tagblatts der Berathschlagungen der gesetzgebenden Räthe in zweien Sprachen zu veranstalten, glaubt, Euch theils hierüber theils auch überhaupt um den beschleunigten Druck von solchen Schriften zu bewirken, welche die gesetzgebenden Räthe besonders begünstigen, oder selbst bekannt machen wollen, folgende beide Bothschaften und Beschlüsse vorschlagen zu müssen.

1. An den Senat.

In Erwägung, daß zur Beförderung des Drucks von Commissionsgutachten oder andern Aufsätzen, welche die gesetzgebenden Räthe bekannt zu machen wünschen, oder zur Begünstigung von solchen Blättern oder Schriften, welche die gesetzgebenden Räthe ihrer Unterstützung würdig halten, es nothwendig ist, daß die beiden gesetzgebenden Räthe einige eigne Pressen in der Nationalbuchdruckerei haben, hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

In der Nationalbuchdruckerei sollen für jeden der beiden gesetzgebenden Räthe zwei gute und vollständig bestellte Pressen zu ihrem ausschliessenden Gebrauch, wenn sie dessen bedürfen, bestimmt seyn.

Zu sofern obiges Gutachten vom grossen Rath angenommen, und dessen Beschluß vom Senat genehmigt würde, schlägt Euch in unmittelbarer Beziehung auf B. Desloes Antrag die Commission vor: 1. Zu beschließen, daß die zwei Pressen des grossen Rath's in der Nationalbuchdruckerei einstweilen dem unter dem Namen der schweizerische Republikaner herauskommenden Zeitungsbuch ausschliessend überlassen werden sollen, und 2. folgende Bothschaft an den Senat zu senden.

2. An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig und dringend ist, daß die Berathschlagungen der gesetzgebenden Räthe, theils zum Unterricht des Publikums, theils zur eigenen Benutzung der Mitglieder beider Räthe, mit gehöriger Beschleunigung bekannt werden.

In Erwägung, daß das in der Nationalbuchdruckerei herauskommende Blatt, der schweizerische Republikaner, die Berathschlagungen der beiden Räthe bis jetzt am vollständigsten geliefert hat, und dieselben für die Zukunft mit gehöriger Beschleunigung und Vollständigkeit zu liefern im Stande seyn wird.

In Erwägung, daß eine französische Uebersezung des schweizerischen Republikaners sich kaum durch sich selbst, wenigstens im Anfang nicht erhalten könnte;

Hat der grosse Rath beschlossen:

1. Einem Unternehmer der Herausgabe des schweizerischen Republikaners in französischer

Sprache soll für das erste Vierteljahr die Summe von 50 Duplonen ausbezahlt, und für die Zukunft insofern die Fortsetzung der Unternehmung es nothwendig erheischt, eine Unterstützung geschenkt werden, die jedoch nicht höher als obige Summe ansteigen darf.

2. Diese Begünstigung der Herausgabe des schweizerischen Republikaners in französischer Sprache, soll als Aussöderung zu dieser Unternehmung in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

Cartier fodert, daß dieses Gutachten gänzlich zur näheren Unterstützung auf den Kanzleitisch gelegt werde, weil durch den ersten Antrag der Commission leicht die Bekanntmachung der Gesetze gehindert werden könnte. Carrard glaubt, es sey wichtig diesen ersten Antrag der Commission dringlich zu erklären, damit sich die Nationalbuchdruckerei darnach einrichte, sowohl die Arbeiten des Direktoriums als auch diejenigen der gesetzgebenden Räthe besorgen zu können, indem ja oft die wichtigsten Gutachten der Versammlung, in ihrer Berathung aufgehalten wurden, weil die Nationalbuchdruckerei ihren Druck verspätete. Schlumpf und Desloes stimmen ganz Carrard bei, weil alle unsre Arbeiten nichts helfen, wann sie nicht so schleinig als möglich bekannt, und dadurch die Anwendung unsrer Gesetze befördert wird. Cartier beharrt auf seinem ersten Antrag, weil er glaubt, der Nation werden dadurch wieder unnütze Kosten verursacht. Rosseli folgt Cartier. Escher bemerkt, daß Cartier sich irrt, wenn er glaubt, die Nation komme durch Annahme dieses ersten Theils des Gutachtens in einige Unkosten, denn auf jeden Fall wird nur das der Nationalbuchdruckerei bezahlt, was sie an Arbeit liefert, und wann auch im Verfolg dieser Pressen einstweilen dem Verleger des schweizerischen Republikaners sollen überlassen werden, so versteht es sich von selbst, daß dieses auf seine und nicht auf der Nation Unkosten geschieht; er unterstützt also Carrards Antrag.

Nüce begreift nicht, wie es nur Einwendungen gegen dieses Gutachten geben könne, und warum die gesetzgebenden Räthe nicht wenigstens über 4 Pressen in der Nationalbuchdruckerei sollten disponieren können: er unterstützt ganz das Gutachten und Carrards Antrag. Simmermann folgt Nüce, und bemerkt, daß es jetzt noch nicht um Verwendung dieser Pressen zu thun ist, sondern einzig den gesetzgebenden Räthen einige Pressen, die der Nation zugehören, zu beliebigem Gebrauch zuzusichern. Die Dringlichkeit wird über den ersten Theil dieses Gutachtens erklärt.

Cartier will, daß insofern einige Pressen für die Räthe bestimmt werden sollen, jeder Rath drei erhalten, damit man auch für unsre italienischen Mitbürger sorgen könne: übrigens glaubt er sey das Ganze überflüssig, weil nicht nur 4 Pressen, sondern die ganze Nationalbuchdruckerei der Nation, und also auch der Gesetzgebung gehört. Schlumpf glaubt, das

Gutachten sey ganz natürlich, dann mit einer Presse selbst kann in 3 Sprachen gedruckt werden, und also auch mit 2 Pressen; eben so sey es nothwendig durch ein Gesetz zu bestimmen, daß einige Pressen zum Gebrauch der Gesetzgeber dienen sollen, weil sonst diese Pressen zu etwas anders angewendet werden. Carrard unterstützt ganz Schlumpfs Bemerkung, und fodert Annahme des Gutachtens, weil ohne die gesetzgebenden Räthe nie sicher auf den Druck ihrer eigenen Schriften, die sie bekannt zu machen wünschen, zählen können. Escher fodert über Cartiers Antrag Tagesordnung, weil die italienischen Mitglieder auch in den gesetzgebenden Räthen mitbegriffen sind, und es also unfreundlich wäre, für diese etwas besonders beschließen zu wollen, als ob sie nicht auch Gesetzgeber wären. Das Gutachten wird angenommen.

Noch im Namen der Militärikommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Stelle eines Generalinspektors der Zeughäuser, zu welcher das Vollziehungsdirektorium durch seine Botschaft vom 9. Jan. 1799, die Begwältigung verlangt, den Bürger Repräsentant Haas, Mitglied des grossen Rathes, ernennen zu können — dermal weder gesetzlich angenommen, noch die mit derselben zu verbindenden Amtspflichten bestimmt worden sind.

In Erwägung ferner, daß der grosse Rath auf jeden Fall Bedenken tragen würde, eines seiner Mitglieder auf immer beraubt zu werden, dessen Kenntnisse, besonders im militärischen Fache dem Vaterland in der Stelle eines Gesetzgebers, die er jetzt bekleidet, wichtig sind.

In Erwägung hingegen, daß es dringend seye, ohne Verzug das Artillerie- und Feldzeugwesen der Republik in Ordnung zu bringen, welches aber sehr füglich durch eine Commission geschehen kann, mit deren sich der Bürger Repräsentant Haas, durch patriotischen Eifer angefeuert, beladen will;

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Das Vollziehungsdirektorium ist begwältigt, dem Bürger Repräsentant Haas, Mitglied des grossen Rathes, den einstweiligen Auftrag zu ertheilen, sich mit der Einrichtung und Wiederherstellung der helvetischen Artillerie und Zeughäuser überhaupt, zu beschäftigen.

2) Dem Bürger Repräsentant Haas ist zu diesem Ende auf so lange ein Urlaub ertheilt, bis dieser Auftrag beendet seyn wird, oder ihn das gesetzgebende Korps wiederum in seine Mitte zurückberufen würde.

Über dieses Gutachten wird Dringlichkeit erklärt. Billeter fodert hweise Behandlung, welche verfahren wird.

Villeter findet die Stelle, die man Haas auftragen wolle, unter der Würde eines Volkstrepräsentanten, und glaubt, Haas sey uns als Inspektor des Hauses im Urselinerkloster so wichtig, daß wir ihn nicht missen können, daher fodert er Tagesordnung über dieses Gutachten. Gustor stimmt zum Gutachten, und denkt, felder Dienst fürs Vaterland sey ehrenvoll; er wünscht daß man immer nur auf eine Zeitlang den Repräsentanten erlaube, eine Besorgung zu übernehmen. Secretan wünscht daß durch dieses Gutachten die grosse Frage auch nicht einmal dem Schein noch zum voraus beantwortet werde, ob Repräsentanten von ihrer Stelle abtreten können, und da die Einleitung sagt, in Erwägung daß die gesetzgebenden Räthe Bedenken tragen würden, eines ihrer Mitglieder zu verlieren u. s. w. so scheint ihm sey dieses eine Art von Vorbeurtheilung dieses Gegenstandes, und daher fodert er Umänderung dieser Erwägung; übrigens aber unterstützt er das Gutachten. Und er wertet h

Mund eines Patrioten von Stäfa eine solche Aussicht zu hören daß die Besorgung der Vertheidigungsinstitutionen des Vaterlandes für einen Repräsentanten entehrend sey; da aber Gustor hierüber hinlanglich gesprochen hat, so stimmt er demselben so wie auch dem Gutachten selbst bei. Desloes folgt dem Gutachten und hofft auch man werde das Urselinerkloster nicht den Zeughäusern vorziehen wollen. Haas kann nicht begreifen wie man glauben könne, die Besorgung der Zeughäuser sey entehrend für einen Repräsentanten, nicht aus Bequemlichkeit, welche dabei wenig Vortheil finde, sondern aus Freude dem Vaterland zu dienen, nehme er den Auftrag an, und für die Fortschaltung des Urselinerbaus werde der Architekt Osterried sorgen. Villeter zieht seine Einwendungen zurück, und wünscht daß Haas den Posten annehme, damit er nicht etwann einem verkappten Patrioten in die Hände falle. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Desloes und Steinegger legen im Namen einer Commission ein Gutachten vor über den Civilrichter der Mitglieder der obersten Gewalten, welches für 6 Tag aufs Bureau gelegt wird.

Noch im Namen der Militairkommission legt über die Erschaffung einer Kriegskommissärstelle ein Gutachten vor, welches für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Es ist dem Vollziehungs-Direktorium angenehm, Eure Aufmerksamkeit durch die Mittheilung eines ihrer würdigen Juges republikanischer Jugend von den ernsthaften Gegenständen, die Euch beschäftigen, für einen Augenblick abzuleiten.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Aargau, indem er heute dem Direktorium einen vernünftlichen Rapport über den Zustand der Schulen seines Kantons abstattet, giebt derjenigen ein ganz besonderes Lob, welche die Brüder Rahn in Aarau veranstaltet haben, und die daselbst unter dem Namen der Sonntagschule bekannt ist. Wirklich werden daselbst alle Sonntage von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, vierzig muntere junge Landbürger von 15 bis 20 Jahren unentgeldlich im Schreiben und Rechnen unterrichtet, und wenn sie darin einige Fortschritte gemacht haben werden, so sollen auch die Zeichnungslektionen folgen; und der Eifer, den die Bürger Rahn durch ihre vortheiliche Lehrart einzuflößen gewußt haben, ist so stark, daß sich eine doppelte Anzahl von Zöglingen dazu hat einschreiben lassen, die Schule kann aber nicht mehr

als die Zahl enthalten, welche sich die Brüder Rahn anfänglich vorgesetzt haben.

Dieses Beispiel, würdig der Erkennlichkeit der Nation, hat den Patriotismus dieses Kantons so sehr angefeuert, daß der Regierungstatthalter hofft, diese Sonntagsschule werde im ganzen Aargau ihre Verschwiegerungen erhalten, und schon hat er sich zu diesem Zweck mit Männern vereinigt, die denselben zu erfüllen würdig sind.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Billeter wünschte mehr thun zu können als ehrenvolle Meldung zu erklären, und fordert von der Erziehungskommission halbigen Bericht. Desloes folgt, so auch Cartier, der Mittheilung dieser Botschaft an die Erziehungskommission fordert. Herzog v. Es folgt und will das Direktorium einladen, den Brüdern Rahn im Namen der Nation für ihre gemeinnützige Unternehmung zu danken. Billeter folgt neuerdings seinem und Herzogs Antrag. Hüber wünscht daß Herzogs Antrag erst der Commission zur Vorberatung übergeben werde; weil derselbe eine ganz neue Art von Danksäusserung enthält. Es wird ehrenvolle Meldung erklärt, und die Botschaft an die Erziehungskommission gewiesen.

Das Direktorium begeht Vollmacht, eine Alpe des Klosters St. Urbau, Nesspelen genaunt, öffentlich versteigern zu dürfen, weil sie gegenwärtig dem Staat nichts einträgt. Nüce fordert Vertragung dieser Botschaft, bis nach dem Gutachten über Verkauf der Nationalgüter. Akermann unterstützt die Botschaft, weil man die Uebarnahmungen befördern müsse. Fierz fordert Verweisung dieses Gegenstands an eine Commission. Billeter stimmt Nüces Antrag bei. Thorin bemerkt daß es jetzt nicht Zeit ist Alpen zu verkaufen. Der Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in welche ordnet werden: Hecht, Würsch, Fierz, Kilchmann u. Schwab.

Ein vom Senat verworfener Munizipalitätsbeschluß wird an die Commission zurückgewiesen.

Secretan im Namen einer Commission legt ein neues Gutachten über die Verwandschaftsgrade unter öffentlichen Beamten vor, welches nebst einigen Abfassungsbesserungen des ersten Beschlusses (s. Repr. S. 1) folgenden neuen S. enthält:

„5. Wenn sich gegenwärtig Beamte an Stellen befinden sollten, welche den obbestimten Vorschriften zuwider in einem durch den Th. des gegenwärtigen Gesetzes verboten, Verwandschaftsgrade ernannt worden wären, so sollen diejenigen Gewalten, welche dergleichen Beamte, die mit Mitgliedern der

selben verwandt wären, ernannt haben, diese in „Zeit von 1 Jahr abzuändern gehalten seyn.“

Cartier fordert daß der ganze Rapport der Commission, und nicht bloß die Abänderungen, welche die Commission vorschlägt, in Berathung genommen werde. Zimmerman sagt, wenn wir noch mehr Zeit verlieren und die Organisation der Republik noch länger verschieben wollen, so müssen wir den Weg gehen, den uns Cartier vorschlägt, da wir aber der Zeit genaue Rechnung tragen sollen, so begeht er, daß nicht das schon einmal beschloßne, sondern nur die von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen in Berathung genommen werden. Secretan ist ganz Zimmermanns Meinung, weil die Freunde des Vaterlandes über nichts so niedergeschlagen sind, als über die schrecklich lange Verschiebung der Organisation der Republik; daher bittet er die Versammlung ja auf Zimmermanns Antrag zu achten, und unsre Arbeiten nicht noch mehr zu verlängern und zu erschweren. Desloes begeht daß dieses Gutachten ganz abgelesen werde und bemerkt, daß die Freunde des Vaterlandes hauptsächlich darüber niedergeschlagen sind, daß wir oft zu schnell arbeiten, und dadurch den Senat in den Fall sezen, unsre Beschlüsse zu verwerfen.

Das ganze Gutachten wird abgelesen.

Cartier will, daß die Regierungstatthalt'r keine ihrer Verwandten zu Präsidenten ernennen können, und auch keine Bürger, Supplanten und Secretairs zugleich seyen; übrigens stimmt er dem Gutachten ganz bei. Eustor will den 5. S. als nicht hinlänglich deutlich an die Commission zurückweisen, weil auch die seit der Ernennung, durch Heirathen entstandne Verwandten ausgeschlossen seyn sollen. Secretan unterstützt das Gutachten als hinlänglich deutlich, weil in diesem 5. S. nur von solchen Beamten die Rede ist, deren Plätze nicht zu bestimmten Zeiten abwechseln, bei denen das Gesetz wegen der Unsicherheit dieser Stellen doch nicht als zurückwirkend angesehen werden kann, und die Sache zu wichtig ist, um sich nicht über diese anscheinende Schwierigkeit wegzusehen, und dagegen zu verhüten, daß sich nicht neue Ketten von Familienverhältnissen über die Kantone verbreiten, und dieselben gleich den alten oligarchischen Verhältnissen, drücken. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und das neue Gutachten wird ganzlich angenommen.

Onsendörfer im Namen einer der beiden Finanzcommissionen legt ein neues Gutachten für ein provisorisches Generalgesetz über die Finanzen vor. (Es ist abgedruckt, S. 1)

Desloes glaubt, es sey höchst wichtig dieses neue Gutachten so abzufassen, daß es nicht wieder vom Senat verworfen werde, und begeht daher, daß daselbe aufs Bureau zur Untersuchung gelegt werde. Zimmerman fordert Dringlichkeitserklärung, weil dieser Gegenstand schon einmal behandelt wurde und die Or-

ganisation der Finanzen von der größten Wichtigkeit und Dringlichkeit ist. Marcacci glaubt, was man beurtheilen müsse, müsse man auch kennen, und daher stimmt er Desloes bei. Secretan stimmt Zimmermann bei, weil über schon behandelte Gegenstände kein neuer Verzug gebracht werden soll, besonders nicht in Finanzsachen, die schon lange organisiert seyn sollten. Koch stimmt Secretan und Zimmermann bei. Die Dringlichkeit wird erklärt, und die Berathung auf morgen vertaget.

Gysendorfer im Namen der zweiten Finanzcommission legt ein verbessertes Gutachten über die Beziehung der Finanzen vor, (siehe Republikaner, Mrz. 15. 17 und 47 bis 50.) in welchem sich neben einigen Abschaffungsverbesserungen folgende Abänderungen des ersten Beschlusses befinden:

Statt den Agenten Kisten zuzuordnen in die sie die zu beziehenden Auflagen werfen sollen, wird angetragen, einzige zu bestimmen, daß sie hinlängliche Bürgschaft zu leisten pflichtig seyn sollen.

In Rücksicht des Weinverkaufs im Grossen, wird festgesetzt, daß derselbe gleich den Handlungsaufgaben versteuert werden soll.

Bei allen Strafen gegen Betrug wird nebst der Geldbusse, statt der 5 Jahre Ausschluß vom Bürgersrecht, 6 Jahre dieser Ausschließung vorgeschlagen, und für die Notarien welche die Handänderungen nicht zu gehöriger Zeit anzeigen, wird statt 2 Jahre Einstellung in ihrem Beruf, diese Einstellung auf 6 Monate abgekürzt.

Die Dringlichkeit wird auch über dieses Gutachten erklärt.

Tomini will, daß das ganze Gutachten aufs neue Hs weise in Berathung gezogen werde, weil der Senat keine Obereinnehmer haben will, und die Commission dagegen solche neuerdings vorschlägt. Die Berathung dieses Gutachtens wird auf morgens vertaget.

Panchaud im Namen einer Commission trägt darauf an, daß in der Distrikteintheilung des Kantons Freiburg vergessene Dorf Ruyere-Treisayé, in den Distrikt Romond einzordnen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Perighe und Giudice legen ein Gutachten über die Distrikteintheilung des Kantons Bellenz, in drei Distrikte vor, welches für 6 Tage aufs Bureau gelegt wird.

Grosser Rath, 15. Januar.

Präsident: Legler.

Nach einiger Berathung über das zuerst zu behandelnde Gutachten wird nach einem von der Versammlung genommenen Beschluß das gestern vorgelegte Gutachten der Finanzcommission über provisorische Generalgesetze über die Finanzen, zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

Gysendorfer fordert, daß statt diesen Vorschlag provisorisch zu nehmen, demselben der Titel gegeben werde: Generalgesetz über die Finanzen für ein Jahr, indem er hofft, dadurch mehrere Mitglieder der Versammlung über ihre Zweifel gegen denselben zu beruhigen. Dieser Antrag wird angenommen.

Thorin will, daß der Entwurf über die Einziehung der Auflagen vor dem gegenwärtigen in Berathung genommen werde, damit nicht hier ganz beizläufig Stellen eingesetzt werden, die erst bei dem zweiten Projekt in eigentliche Behandlung kommen sollen, und dann als schon entschieden aufgestellt werden dürfen. Zimmerman beschwert die Versammlung nicht von dem systematischen Gang in der Berathung dieses wichtigen Gegenstandes abzuweichen, und nicht die allgemeinsten schon früher angenommenen Grundsätze hierüber, wieder aufs Neue umstürzen zu wollen, und dadurch das Ganze in die gefährlichste Verzögerung zu bringen, denn schon hätten die Auflagen im December zum Theil bezogen werden sollen, und der Verzögerung wegen, die wir in diesen Gegenstand brachten, müßte die außerordentliche Steuer der 2 vom 1000 entzogen werden, und nun in der Mitte Januars streiten wir noch über die Hauptgrundsätze der Beziehungsart derselben! wenn wir so zu Werke gehen, so laufen wir Gefahr die ganze Republik an den Rand des Verderbens zu bringen! Laßt uns also bei unserm Beschuß bleiben, und das verlesene Gutachten behandeln!

Herzog v. Eff. bemerkt, daß die Obereinnehmer wider die sich Thorin zu sezen wünscht, schon den 22sten über gesetzlich bestimmt wurden, und folgt ganz Zimmerman, dessen Bemerkung er der Versammlung zur Beherzigung empfiehlt. Carrard folgt ebenfalls und bittet dringendst die Zeit nun nicht mit einer so unnützen Ordnungsmotion zu verlieren, und der Vorsunftslehre gemäß zuerst die allgemeinen Gesetze zu behandeln, ehe man die Anwendung dieser allgemeinen Gesetze auf die Beziehung der Auflagen in Berathung nimmt: er fordert also Tagesordnung über Thorins Antrag. Die Tagesordnung wird verworfen. Escher bemerkt, daß sowohl gestern als heute die erste Behandlung diesem schon vorgelesenen Entwurf zugefunden wurde, und daß also dieser Beschuß erst müßte zurückgenommen werden, ehe man Thorins Antrag annehmen könnte. Auch diese Ordnungsmotion wird verworfen, und Thorins Antrag mit 44 Stimmen gegen 42 angenommen! —

Das gestern vorgelegte Gutachten über die Beziehungsart der Auflagen wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

Carrard fordert, daß die von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen Hs in Berathung genommen werden. Wyder fordert, daß das ganze Gutachten Hs weise in Berathung genommen werde.

Thorin stimmt Wydern bei, weil ein vom Senat verworfener Beschluß wieder ganz neu behandelt werden muß. Nüce folgt Thorin, doch will er, daß die ganze Berathung nicht über 3 Tag wegnehme. Escher sagt: Nüces letzter Antrag beweist, daß seine Meinung fehlerhaft ist; denn wie wollen wir erklären, daß eine Behandlung nur 3 Tag wegnehmen soll? haben wir in diesen 3 Tagen nur 3 § angenommen, wie sollten denn die übrigen behandelt werden? Er sieht also ein, daß uns diese Behandlung dieses Gegenstandes vielleicht eine ganze Woche wegnimmt: nun bedenkt B. N. daß wir es hier mit einem Gesetze zu thun haben, welches nur für ein Jahr gelten soll, und zwar für ein Jahr, wovon schon mehrere Monate verflossen sind: wenn wir also solchen bloß provisorischen Gegenständen so viel Zeit unnützer Weise aufopfern, so verabsaumen wir dadurch die so dringende für die Sache der neuen Verfassung so unenibehrliche Organisation unserer Republik: daher auch haben wir nach so langer Arbeit noch so wenig verrichtet: lasst uns erst organisieren, und dann nachher mit der größten Sorgfalt und Bedächtlichkeit diese Organisation ausbessern und vervollkommen! ich stimme also Carrard bei. Wyder hat grösseres Zutrauen in dem grossen Rath, als Escher hat, und daher beharret er auf seinem Antrag; denn wenn uns der Senat sonst wie der unsern Beschluß verwirft, so haben wir keine Zeit erspart: er fodert also über Carrards Antrag Tagesordnung. — Man geht über Carrards Antrag zur Tagesordnung, und nimmt daher Wyders Antrag an!

§ 1. Bestellung der Obereinnehmer. Nüce glaubt, dem Senat stehen die Obereinnehmer nicht an, und ihm auch nicht, aber da die Constitution Obereinnehmer bestimmt, so müssen wir solche haben; allein sie bestimmt nicht in jedem Kanton Einen, und also sollen wir nicht so viel überflüssige Stellen erschaffen und dieselben sogar hübsch bezahlen wollen, weil man jetzt jeden Beamten so zahlen will, daß er honest leben könne; er begeht daher vier Obereinnehmer für ganz Helvetien. Secretan glaubt, wir verirren uns gewaltig; Nüce und viele Mitglieder der Versammlung, wollen die Existenz der Obereinnehmer angreifen, allein unter dem 22. Oktober ist schon das Gesetz gemacht worden, daß Obereinnehmer statt haben sollen, und dieses Gesetz ist schon in voller Ausübung. Also wenn man wider die Obereinnehmer sprechen will, so muß man erst das Gesetz welches die Obereinnehmer bestimmte, zurücknehmen wollen, und daher fodere ich den Präsidenten auf, diejenigen Mitglieder zum Gesetz, das ist zur Ordnung zu rufen, welche ohne die Rücksahme des Gesetzes vom 22. Oktober zu fodern, wider die Obereinnehmer sprechen. Anderwerth bemerkte, daß im Gesetz vom 22. Oktober die Obereinnehmer nur für den besondern Fall der außerordentlichen Steuer ernannt und bestimmt wurden, und dieses Gelegenheitsgesetz nicht auf den gegenwärtigen Vorschlag Bezug haben

kann; weiters fügt er hinzu: Was aber den Hauptgegenstand betrifft, so weiß ich nichts weiteres beizufügen als daßjenige zu wiederholen, was ich bei der ersten Diskussion schon darüber sagte. Die Constitution sagt ausdrücklich im 101. §, die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen; nun worin besteht das Hauptgesetz aller Finanzen und seine Vollziehung? Ich denke im Bezahlten und im Einnehmen, also ist nach dem buchstäblichen Inhalt dieses Gesetzes die Verwaltungskammer beauftraget, dergleichen Steuern einzuziehen, und wir können also nicht der Republik wieder mehrere Beamte in der Person der Obereinnehmer eines jeden Kantons aufbürden. Es enthält zwar der 82. §, daß dem Vollziehungsdirektorium die Erneuerung der Obereinnehmer der Einkünfte der Republik zustehe, und auch der letzte § der Constitution bringt mit sich, daß das Direktorium die Obereinnehmer der Staatseinkünfte ernenne. Allein alle diese §§ lassen sich mit dem 101. § gar leicht vereinbaren; es können Obereinnehmer aufgestellt seyn, welche die Einkünfte der ganzen Republik beziehen, an welche die Verwaltungskammern dieselben einschicken. Aber es folgt nicht darans, daß in jedem Kanton ein solcher Einnehmer seyn müsse. Denn wenn unter solchen öffentlichen Staatseinkünften nur die einzelnen eines jeden Kantons und nicht die der ganzen Republik verstanden würden, so müßte daraus folgen, daß auch der von den verschiedenen Nationalgütern in einzelnen Kantonen sich ergebende jährliche Nutzen von diesen Obereinnehmern bezogen werden müsse, woran wir doch nicht denken. Ich begehre daher über die Ordnungsmotion des B. Secretans die Tagesordnung, und schlage folgende Redaktion vor: Die provisorisch in jedem Kanton aufgestellte Obereinnehmer sollen auf ein Jahr in ihrem Amte bleiben, nach dessen Verlauf diese Stelle eingehen und der Verwaltungskammer übertragen werden soll. Herzog v. Eff. sagt, wann der Gesetzgeber seine eigenen Gesetze nicht kennt und nicht beobachtet, wie soll dann gesagt werden, daß das Volk die Gesetze halte? Nur ist im Gesetz vom 22. Oktober bestimmt, daß die Obereinnehmer die vorläufige Auflage beziehen sollen; wir haben also dazumal die Existenz derselben anerkannt, und also sind sie gesetzlich vorhanden; daher stimmt er Secretan bei. Huber folgt, und bedauert daß die Versammlung wegen einem leeren Worte so viel Zeit verliere, denn jemand muß die Einkünfte beziehen, und wollten wir dieses Geschäft den Verwaltungskammern übertragen, so werden sich diese selbst auch Einnehmer bestellen, weil sie ohne dieses genug zu thun haben; ferner fodert die Constitution selbst Obereinnehmer und unser Gesetz anerkannte schon, daß in jedem Kanton deraleichen statt haben sollen, also können wir hier von nicht mehr abgehen. Was aber den Senat betrifft, so soll uns dieser nicht von der Constitution und den Grundsätzen abweichen machen; zudem hat nicht die

Majorität des Senats den früheren Beschlüsse wegen den Obereinnehmern verworfen, sondern einige Mitglieder desselben verworfen aus diesem Grund, andere aus einem andern, und so kam eine Majorität für Verwerfung heraus, ohne daß die Majorität wider die Einnehmer war. Er unterstützt also bestimmt Secretans Antrag.

Cartier sagt: die Constitution fordert Obereinnehmer; eines unsrer Gesetze erklärt, daß in jedem Kanton derselben seyen: Sie sind schon lange ernannt und in Funktion, und wir wollten nun keine Obereinnehmer gestatten? Da nun ferner die Constitution neben den Obereinnehmern von dem Commissarien des Schatzamtes spricht, so ist es offensichtliche Verdrehung derselben, wann man unter dem ersten Ausdruck dieser letztern versteht will! Eben so ist unsrer gegenwärtiges Gesetz nur für ein Jahr — die Obereinnehmer sind in ihrem Amt, was hilft es also, wann wir sie nicht für dieses Jahr bestätigen wollten? Bringen wir durch einen solchen Gang unsrer Berathungen die Republik nicht an den Rand des Verderbens, weil wir statt vorwärts zu gehen, rückwärts gehen würden; aus allen diesen Gründen stimmt er ganz Secretans Antrag bei, welcher angenommen wird.

Cartier fordert daß bestimmt werde, daß die vom Directoriu ernannten Obereinnehmer für dieses Jahr bestehen sollen, in Zukunft aber das Gesetz darüber bestimmen werde. Zimmerman bemerkt, daß da der ganze Beschlüss nur für ein Jahr bestimmt ist, dieser Antrag eine bloße Wiederholung ist, der er indessen bestimmen will, und welche angenommen wird.

Die 3 folgenden Titel werden ohne Einwendung angenommen.

10. Taxe der Kapitalien. Desloes glaubt es seyen einige kleine Unbequemlichkeiten in diesem Titel; die eine besteht darin, daß die Auslagen nicht von Agenten bezogen werden können, denn nicht alle Agenten sind im Fall, gute Einnehmer seyn zu können, und wann sie gute Agenten sind, sollten sie dann deswegen entzett werden? Die andere besteht darin, daß die Auslagen nicht von den Güterbesitzern ganz bezahlt und dagegen von den Schuldner an den schuldigen Zinsen abgezogen werden sollen; daher fordert er Rückweisung dieses Titels zur Verbesserung an die Commission. Koch glaubt, Desloes erste Einwendung betreffe gerade den besten Theil dieses ganzen Gutachtens; denn wenn wir die Agenten nicht zu Untereinnehmern machen, so müssen wir neben den Agenten noch besondere Untereinnehmer haben, welches unsere öffentlichen Beamten und also auch unsre Staatsausgaben ungeheuer vermehren würde; zudem ist ja die vorläufige Steuer der 2 vom Tausend schon durch die Agenten bezogen worden und folglich der Vorschlag sehr anwendbar, denn wann ein Agent nicht Geld zählen und Empfangschein ausstellen kann, so wird er kaum ein guter Agent seyn; und wollte man all ensfalls nu-

Bezirkseinnehmer haben, so bedenke man wie sehr man die Landbewohner belästigen würde, Stundenweise ihre Abgaben zu tragen und wie ungewiß dadurch die Beziehung der Abgaben wegen der Unsicherheit aller Angaben, die gemacht würden, wäre. In Rücksicht der zweiten Einwendung Desloes, ist zu bemerken, daß das Auslagensystem nun hierüber nicht mehr geändert werden kann; er unterstützt also in dieser Rücksicht das Gutachten und begeht einzig daß die Agenten in Gegechtwart der Steuerbezahler die Auslage in ihr Buch einzuschreiben pflichtig seyen. Nüce bestingt daß viele Agenten sind, die weder schreiben noch lesen können und doch vortreffliche Agenten sind, daher wünscht er daß die Municipalitäten zu Untereinnehmern gemacht werden, übrigens stimmt er Koch bei. Wyder freut sich daß die Commission die Gemeindesstücke weggestrichen hat, allein die Bürgschaft, welche man von den Agenten fordert, fürchtet er, sei nicht ausführbar, weil viele derselben arme Patrioten sind, die in ihren Gemeinden nicht den besten Kredit haben und also nicht Bürgschaft finden; er fordert also Rückweisung an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt)

Vaterländisch - gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

In der 3ten Sitzung den 3ten Januar, wurde wegen der Dringlichkeit, mehrere Mitglieder von der Gesellschaft zu haben, folgende von der Commission vorgeschlagene Wahlart angenommen; es sollen 40 erwählt werden, jedes Mitglied fertigt eine Liste von 40 Bürgern, welche es in der Gesellschaft zu sehen wünscht, diejenigen 10 Bürger, welche die meisten Stimmen haben, sind Ehrenmitglieder, jedoch darf keiner weniger als 10 Stimmen haben. Hätten nicht 40 den vorgeschlagenen das geforderte Mehr, so wird aus den nachstfolgenden die Zahl durch das Scrutinium kompletirt. Aus den 40 werden durch das absolute Stimmenmehr ordentliche Mitglieder erwählt, jedes Mitglied unterzeichnet 15. Haben nun 15 das absolute Stimmenmehr, so wird die Zahl durch das Scrutinium kompletirt wie oben; künftigen Donnerstag den 7ten Februar bei der nächsten Versammlung wird die Namensliste eingegeben, und den 9ten Samstag darauf die Wahl vorgenommen werden. Von dem Reglement welches dieselbe Commission zur Berathung überbrachte, wurden 3 Abschnitte angenommen. Der 1te Abschnitt betrifft, Ort und Zeit; die Gesellschaft versammelt sich jeden Donnerstag Abends um 5 Uhr den Winter über in der Kantonsgerichtstube. Der 2te Abschnitt betrifft die Tagesordnung und der 3te die Form der Berathschlagungen,